

MARKT SCHÖNBERG

Staatl. anerkannter Luftkurort



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlichen Feuerwehren des Marktes Schönberg



Satzung über Aufwendung- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Markt Schönberg

Verwaltungsgemeinschaft Schönberg

Landkreis Freyung-Grafenau (Bayer. Wald)

Mitgliedsgemeinden: Markt Schönberg, Innernzell, Schöfweg, Eppenschlag

Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Marktplatz 16

94513 Schönberg

Ansprechpartner:

Hans Wirth

Telefon:

08554/9604-35

Telefax:

08554/9604-50

E-Mail:

hans.wirth@vg-schoenberg.de

Internet:

<http://www.vg-schoenberg.de>

EAPL:

0910

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz	4
§ 2 Schuldner.....	5
§ 3 Fälligkeit	5
§ 4 In-Kraft-Treten	5
Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren des Marktes Schönberg	6
Verzeichnis der Pauschalsätze	6
1. Streckenkosten	6
2. Ausrückestundenkosten.....	6
3. Personalkosten	7
3.1 Ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistende	7
3.2 Sicherheitswachen	8

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlichen Feuerwehren des Marktes Schönberg
vom 16. April 2018**

Der Markt Schönberg erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Der Markt Schönberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Der Markt Schönberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören, mit Ausnahme der Leistungen für Verkehrsregelungen bei Umzügen.
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 24.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. November 2001 außer Kraft.

Schönberg, den 16. April 2018

Markt Schönberg

Martin Pichler
1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren des Marktes Schönberg

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Mannschaftstransportwagen MTW, Versorgungsfahrzeug VF	2,80 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,57 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,75 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10	6,10 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	7,94 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,18 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

Mannschaftstransportwagen MTW, Versorgungsfahrzeug VF	23,25 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,64 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	86,73 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10	102,05 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	143,15 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	98,99 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil dem Markt Kosten entstehen, für Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder für Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG):

13,70 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Schönberg, den 16. April 2018

Markt Schönberg



Martin Pichler
1. Bürgermeister

